



Finanziert von der
Europäischen Union

Ehrenwörtliche Erklärung für Erasmus+ Mobilitäten (Social Top-Up)

Bei Vorhandensein mehrerer Zielgruppenmerkmale, z. B. „Erstakademiker/in“ und „erwerbstätige/r Studierende/r“, ist das Top-Up nur für ein Zielgruppenmerkmal auszählbar.

Hiermit bestätige ich,

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

mein Auslandsstudium an der Partneruniversität

Name der Gasthochschule:

Ort, Land:

durchzuführen und berechtigt bin zur Beantragung des/der folgenden Top-Up/s im Erasmus Programm (bitte ankreuzen und Erläuterungen beachten).

Social Top-Up für „Erstakademikerinnen und Erstakademiker“ (250 €/Monat)

Beide Elternteile oder Bezugspersonen verfügen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule. Der Abschluss einer Berufsakademie, der zu einem dem Hochschulabschluss vergleichbaren Abschluss führt, ist als akademischer Abschluss zu werten. Im Ausland absolvierte Studiengänge, die in Deutschland nicht als solche anerkannt werden (z. B. Physiotherapie), gelten im Rahmen der Förderfähigkeitskriterien als akademischer Abschluss.

Mit der Beantragung dieses Social Top-Up werden die Zugangsvoraussetzungen und das Vorhandensein von Nachweisen bestätigt, welche auf Aufforderung vorgelegt werden können.

Social Top-Up für „erwerbstätige Studierende“ (250 €/Monat)

Berechtigt sind Studierende, die vor Antritt des Auslandsstudiums einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einem monatlichen Verdienst von 450 bis 850 € nachgegangen sind und diese während des Auslandsaufenthaltes ruht/nicht weitergeführt werden kann. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die in Selbständigkeit ausgeübt werden und duale/berufsbegleitende Studiengänge mit einem festen Gehalt.

Als Nachweis sind die Gehaltsabrechnung vorzulegen.

Social Top-Up für „Studierende mit Kind“ (250 €/Monat)

Berechtigt sind Studierende, die ihren Auslandsaufenthalt gemeinsam mit ihrem Kind/ihren Kindern absolvieren. Das Top-Up ist unabhängig von der Anzahl der Kinder. Die Beantragung ist auch bei Mitreise der Partnerin/des Partners möglich, eine Doppelförderung des Kindes/der Kinder ist ausgeschlossen. Werden beide Eltern bei Mitnahme von mindestens zwei Kindern gefördert, können beide den Zuschuss erhalten.

Als Nachweis ist/sind die Geburtsurkunde/n sowie die Reiseunterlagen des Kindes/der Kinder vorzulegen.



Finanziert von der
Europäischen Union

Social Top-Up für "Studierende mit Behinderung (ab GdB 20) (250 €/Monat)

Als Nachweis ist der Schwerbehindertenausweis vorzulegen.

Social Top-Up für "Studierende mit chronischer Erkrankung" (250 €/Monat)

Antragsberechtigt sind Studierende, deren chronische oder psychische Erkrankung mit einem finanziellen Mehrbedarf im Ausland verbunden ist.

Als Nachweis ist ein Ärztliches Attest vorzulegen, welches bestätigt, dass auf Grund der vorliegenden chronischen bzw. psychischen Erkrankung ein finanzieller Mehrbedarf im Ausland entsteht.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass alle o.g. Angaben vollständig und wahrheitsgemäß von mir gemacht wurden.

Ort, Datum:

Unterschrift